



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 1811526-2022

Friedhöfe Wien GmbH, Sicherheit beim Einsatz von
Maschinen am Wiener Zentralfriedhof

KURZFASSUNG

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH verfügte am Wiener Zentralfriedhof über ein im Wesentlichen funktionierendes System für die Wartung und Überprüfung von Maschinen. Arbeitsvorgänge mit Maschinen wurden in der Regel umsichtig und abgesichert vorgenommen, sodass die Friedhofsbesuchenden im betrachteten Zeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 fast keinen Schaden nahmen.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte einen Verbesserungsbedarf bei der wiederkehrenden Prüfung von Arbeitsmitteln und Abrollcontainern. Aufgrund von Vorfällen mit Elektrofahrzeugen wurde eine neuerliche Unterweisung im richtigen Umgang mit diesen angeregt. Außerdem wäre bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen des Wiener Zentralfriedhofes auf öffentlichen Verkehrsflächen darauf zu achten, dass diese den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die vorliegende Prüfung soll zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit am Wiener Zentralfriedhof beitragen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Einsatz von Maschinen am Wiener Zentralfriedhof einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	11
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	12
2. Unternehmensgegenstand	13
3. Bestattungsanlagenordnung	13
4. Arbeitnehmendenschutzbestimmungen	15
5. Tätigkeiten am Wiener Zentralfriedhof	16
6. Unterweisungen	17
7. Prüfungen von Maschinen gemäß Arbeitsmittelverordnung	18
8. Prüfungen von Fahrzeugen gemäß Kraftfahrgesetz 1967	22
9. Abrollcontainer	25
10. Schäden	27
11. Arbeitsunfälle	30
12. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bezüglich Fahrzeugverkehr ...	32
13. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bezüglich Arbeitsvorgänge ...	36
14. Feststellungen	38
15. Zusammenfassung der Empfehlungen	38

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl von Schadensfällen beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen	27
Tabelle 2: Anzahl von Arbeitsunfällen	30
Abbildung 1: Fahrt mit einem Elektrotransporter auf der öffentlichen Verkehrsfläche	33

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA.....	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
B&F	Bestattung und Friedhöfe
BAO	Bestattungsanlagenordnung
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherungsanstalt
DOK-VO	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
KDV. 1967.....	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG. 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz.....	Kraftfahrzeug

kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
km ²	Quadratkilometer
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
mm	Millimeter
N1	Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t
N3	Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
Pkw	Personenkraftwagen
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
t	Tonnen
u.a.	unter anderem
Unimog	Universal-Motor-Gerät
v.H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

AUVA, M.plus 520, Sicherheit kompakt, Arbeiten auf Bäumen, Sicherheitsinformation für Führungskräfte, www.auva.at, 2019, Wien

AUVA, M 820, Sicherheit kompakt, Fahrbare Hubarbeitsbühnen, Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, www.auva.at, 2020, Wien

GLOSSAR

Abrollcontainer

Ladebehälter auf Rollen in offener oder geschlossener Ausführung mit Flügeltüren, beispielsweise als Bauschuttcontainer ausgeführt.

Aufsitzmäher

Maschine zum Grasschneiden mit Fahrtrieb, auf der die Benutzerin bzw. der Benutzer sitzt.

Bodenfräse

Bodenbearbeitungsgerät zum Lockern des Bodens sowie zum Einarbeiten von organischem Material.

Doppelvibrationswalze

Baumaschine mit 2 Walzen, um die Oberfläche zu glätten.

Dumper

Kompaktes Baustellenfahrzeug mit einer kippbaren Mulde, die vorne angebracht ist.

Freischneider

Tragbares, handgeführtes Gerät mit einem Motor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Büschen o.ä. Pflanzen.

Golfcar

Kleines Fahrzeug meist mit Elektroantrieb zum Transport von Personen (häufig auf Golfplätzen verwendet).

Hakengerät

Vorrichtung auf einem Transportfahrzeug, das zum Aufnehmen und Absetzen von Abrollcontainern dient.

Heckenschere

Tragbares, handgeführtes Gerät mit integriertem Antrieb, das von einer Person zum Schneiden von Hecken und Büschen verwendet wird, und mit einer oder mehreren linear angeordneten Schneiden, die sich hin- und herbewegen, arbeitet.

Hubstapler

Flurförderzeug, das dem innerbetrieblichen Warenumsschlag und Transport dient und einen eigenen Antrieb und ein Hubgerüst aufweist.

Kastenwagen

Aufbauvariante bei Nutzfahrzeugen mit einem nach allen Seiten hin fest umschlossenen Laderaum.

Kettensäge

Tragbares, handgeführtes Gerät mit einer Sägekette zum Schneiden von Holz.

Leichtkraftfahrzeug

Gemäß KFG. 1967 ein Kfz mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h.

Motorkarren

Gemäß KFG. 1967 ein Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 t und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, der wahlweise als Lkw, Zugmaschine oder als selbstfahrende Arbeitsmaschine eingesetzt wird.

Persönliche Schutzausrüstung

Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von Arbeitnehmenden benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen.

Pritschenwagen

Nutzfahrzeug mit einer ebenen und offenen Ladefläche.

Radlader

Baumaschine zum Laden und zum Transportieren von Gütern mit einer Schaufel über kurze Strecken.

Rasenmäher

Handgeführte Maschine zum Grasschneiden, die entweder geschoben wird, oder einen Selbstfahrantrieb hat.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine

Gemäß KFG. 1967 ein Kfz, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von Arbeitsvorgängen bestimmt ist.

Transportkarren

Gemäß KFG. 1967 ein Kfz, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern sowie in erster Linie zur Verwendung innerhalb von Betriebsanlagen bestimmt ist.

Zugmaschine

Gemäß KFG.1967 ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist. Zugmaschinen werden auch Traktoren genannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH gestaltet, erhält und verwaltet den Wiener Zentralfriedhof. Sie ist u.a. für die BAO und deren Einhaltung, für die Errichtung und Erhaltung der Grünanlagen und für das Ausheben von Gräbern zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt die FRIEDHÖFE WIEN GmbH betriebseigenes Personal und Maschinen ein, teilweise greift sie aber auch auf Fremdfirmen zurück, die die Arbeiten unter ihrer Aufsicht bzw. in ihrem Auftrag erledigen.

Bei der Verwendung von Maschinen hat die FRIEDHÖFE WIEN GmbH die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz ihrer Bediensteten einzuhalten. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Friedhofsbesuchenden nicht durch Arbeitsvorgänge mit Maschinen in ihrer Gesundheit gefährdet werden. In die Prüfung wurde auch der Einsatz von Fahrzeugen am Wiener Zentralfriedhof mit einbezogen, da Fahrzeuge aufgrund ihrer Bauart zu den Maschinen zählen.

Nicht-Ziele der Prüfung waren:

- der Einsatz von Maschinen in Gebäuden am Wiener Zentralfriedhof sowie in Bereichen, die für die Friedhofsbesuchenden grundsätzlich gesperrt sind, wie beispielsweise in Werkstätten,
- Arbeiten, die von Bestattungsunternehmen vorgenommen werden, wie beispielsweise das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten,
- die Einhaltung von Hygienebestimmungen im Umgang mit Verstorbenen,
- die Standsicherheit von Grabdenkmälern und
- die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen von am Wiener Zentralfriedhof tätigen Fremdfirmen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. Halbjahr des Jahres 2021 und im 1. Halbjahr des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Juni 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde im Mai 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Gespräche mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der geprüften Stelle, die Durchsicht von Unterlagen aus Ausarbeitungen zu einem Fragebogen, Internetrecherchen und Erhebungen vor Ort.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung obliegt dem Stadtrechnungshof Wien *"auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien*

überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen" (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Gemäß § 73c der Wiener Stadtverfassung hat der Stadtrechnungshof Wien "die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den der Gebarungsprüfung unterliegenden Unternehmungen (§ 73b Abs. 2) sowie bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Diese Prüfbefugnisse sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen."

Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist zu 100 % im Eigentum der B&F Wien-Bestattung und Friedhöfe GmbH. Letztere ist zu 100 % im Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, die wiederum zur Gänze im Eigentum der Stadt Wien ist, sodass für die FRIEDHÖFE WIEN GmbH § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung zur Anwendung gelangt.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte Aspekte des gegenständlichen Themas bereits in seinen Berichten:

- „Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung von EDV-Applikationen für sicherheitstechnische Überprüfungen, StRH V - GU 244-1/14“,
- „MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen in Parkanlagen, StRH V - 7/16“ und

- „MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen auf öffentlichen Verkehrsflächen, StRH V - 13/20“.

2. Unternehmensgegenstand

2.1 Die damalige BESTATTUNG WIEN GmbH errichtete mit einer Erklärung vom 3. Dezember 2007 die FRIEDHÖFE WIEN GmbH.

2.2 Zum Gegenstand der FRIEDHÖFE WIEN GmbH gehören u.a.:

- Errichten und Betreiben ausreichend vieler Bestattungsanlagen gemäß WLBG,
- Erhaltung und Betrieb von Friedhöfen,
- Führung, Planung und Errichtung von Friedhöfen, Leichenkammern und Feuerhallen,
- Grundverwaltung und Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen und sonstigen im Friedhof vorhandenen Gebäuden,
- Anlage, Zuweisung und Evidenthaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen),
- Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen,
- Betrieb von Friedhofsgärtnereien und
- Betrieb von Steinmetzwerkstätten.

2.3 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH verwaltet insgesamt 46 Friedhöfe in Wien. Der Wiener Zentralfriedhof ist davon der größte Friedhof. Er umfasst eine Fläche von rd. 2,50 km² und beherbergt rd. 330.000 Gräber. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH beschäftigte mit Stand vom 31. Dezember 2020 am bzw. für den Wiener Zentralfriedhof rd. 170 Bedienstete.

3. Bestattungsanlagenordnung

3.1 Die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien gültige BAO der FRIEDHÖFE WIEN GmbH trat mit 2. Mai 2019 in Kraft. Sie löste die davor gültige Version der BAO ab. Die BAO beruht auf dem WLBG und enthält u.a. Ordnungsvorschriften für die Friedhöfe in Wien. Zu den Friedhöfen gehören alle Flächen, Wege und Gebäude, die innerhalb der Friedhofseinfriedung liegen. Friedhöfe

verfügen über eine Friedhofsaufsicht, zu deren Aufgabe es zählt, den Betrieb der Friedhöfe zu überwachen. Im Folgenden sind einige Detailbestimmungen der BAO wiedergegeben, die für den vorliegenden Prüfungsgegenstand relevant sind.

3.2 Die Verwendung von Kfz und Maschinen in den Friedhöfen ist gemäß BAO grundsätzlich zulässig, kann aber auf Anordnung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH oder der Friedhofsaufsicht beschränkt werden. Diese Regelung gilt nur für Kfz, die der Beförderung von Personen oder Lasten dienen sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Verboten ist jedenfalls die Benützung von Motorrädern, Mopeds und Quads. Die Verwendung von Fahrrädern ist hingegen erlaubt, wie die FRIEDHÖFE WIEN GmbH auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien am 25. März 2022 bestätigte. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist berechtigt, die Verwendung von Pkw gegen Entgelt zuzulassen. Gewerbetreibende und behinderte Personen können zur kostenfreien Einfahrt in den Wiener Zentralfriedhof eine Berechtigungskarte beantragen.

3.3 Die Kfz müssen den jeweiligen Vorschriften, insbesondere dem KFG. 1967 entsprechen. Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten, befestigten und mindestens 2,60 m breiten Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden. Für die Benützung der befahrbaren Straßen gelten die Verkehrsregeln der StVO. 1960. Von diesen Verkehrsregeln abweichend ist Leichenzügen gemäß BAO stets der Vorrang einzuräumen.

3.4 Während Trauerfeierlichkeiten dürfen im unmittelbaren Umkreis dieser Feier gemäß BAO keine Fahrzeuge und Maschinen betrieben sowie keine motorbetriebenen Geräte benützt werden.

3.5 Die Friedhofsaufsicht ist gemäß BAO berechtigt, zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften Kontrollen an jenen Fahrzeugen und Maschinen durchzuführen, die einen Friedhof befahren wollen bzw. die auf einem Friedhof benutzt werden sollen. Des Weiteren kann die FRIEDHÖFE WIEN GmbH

gewerbsmäßige Tätigkeiten untersagen, die den Friedhofsbetrieb bzw. Trauerfeiern stören oder mit einem Friedhof bzw. mit der BAO nicht vereinbar sind.

3.6 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH ist gemäß BAO nicht verpflichtet, die Straßen und Wege auf den Friedhöfen zu räumen und zu streuen.

3.7 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH haftet gemäß BAO nicht für die Beschädigung von Sachen etwa durch Vandalismus, Naturereignisse und Pflanzenwuchs. Diese Beschränkung der Haftung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH gilt auch für Schäden und Unfälle auf den Straßen und Wegen der Friedhöfe.

4. Arbeitnehmendenschutzbestimmungen

4.1 Die Dienstgeberin ist gemäß ASchG verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren beim Einsatz von Arbeitsmitteln und bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

4.2 Weiters hat die Dienstgeberin für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Eine Unterweisung hat jedenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren sowie nach Arbeitsunfällen, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint, zu erfolgen.

4.3 Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers vorgesehen sind. Die Dienstgeberin hat durch entsprechende Informationen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass die Bediensteten vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen.

Außerdem haben sich die Bediensteten bei Inbetriebnahme der Arbeitsmittel zu vergewissern, dass sie sich selbst und andere nicht in Gefahr bringen.

4.4 Hinsichtlich der Wartung und Prüfung von Arbeitsmitteln kommen die Bestimmungen der AM-VO zur Anwendung. Selbstfahrende Arbeitsmittel, für die eine Prüfpflicht gemäß KFG. 1967 besteht, sind von den wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO ausgenommen.

5. Tätigkeiten am Wiener Zentralfriedhof

5.1 Zu den am Wiener Zentralfriedhof von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH durchgeführten Tätigkeiten gehörten u.a.:

- Beerdigungstätigkeiten (Gräber graben),
- Friedhofspflegearbeiten (Mäharbeiten, Heckenschnitt- und Baumschnittarbeiten sowie Wegherstellungen),
- die Friedhofsaufsicht und Portierdienst,
- Grabpflegearbeiten für Kundinnen bzw. Kunden,
- das Abtragen von aufgelassenen Gräbern und
- Steinmetzarbeiten.

5.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren zahlreiche Fahrzeuge und Maschinen unterschiedlicher Bauart erforderlich. Die am Wiener Zentralfriedhof verwendeten Fahrzeuge und Maschinen sind im Punkt 7.1 und im Punkt 8.1 aufgezählt. Darüber hinaus waren noch folgende Maschinen im Einsatz:

- Freischneider,
- Heckenscheren,
- Wasserpumpen,
- Laubblasgeräte,
- handgeführte Rasenmäher,
- Kettensägen,
- Stromerzeuger,

- Kompressoren,
- Hochdruckreiniger und
- Aufbruch- und Bohrhämmer.

5.3 Am Wiener Zentralfriedhof befinden sich:

- Garagen,
- die Räumlichkeiten für den Friedhofsdienst und die Beerdigung,
- eine Steinmetzwerkstätte,
- eine Gärtnerei und
- die Betriebswerkstätte.

5.4 Die Betriebswerkstätte war grundsätzlich für die Wartung und die Überprüfung der Maschinen und Fahrzeuge der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zuständig. Bei speziellen Reparaturen von großen Fahrzeugen und Geräten wurde lt. Auskunft der FRIEDHÖFE WIEN GmbH auf Fachwerkstätten der Herstellenden bzw. der Generalimporteurinnen bzw. Generalimporteure zurückgegriffen. Wiederkehrende Begutachtungen von Kfz und Anhängern gemäß § 57a KFG. 1967 werden ausschließlich von dazu ermächtigten externen Werkstätten durchgeführt. Die Betriebswerkstätte prüfte Arbeitsmittel wiederkehrend gemäß AM-VO. Davon ausgenommen waren Gabelstapler und prüfpflichtige Anbaugeräte von schweren Lkw. Diese wurden extern geprüft.

6. Unterweisungen

6.1 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH erstellte zum vorliegenden Prüfungsgegenstand zahlreiche Unterweisungsunterlagen. Diese gingen auf die Gefahren für Mensch und Umwelt durch den Einsatz von Maschinen ein und leiteten demgemäß geeignete Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln ab. Zu den relevanten Unterweisungen gehörten u.a. Unterlagen über Fahrzeuge, Gabelstapler, Krane, Friedhofsbagger, Baustellensicherung, Ladegutsicherung, Baumpflege, Kettensägen, Aufsitzmäher, Rasenmäher, Hochdruckreiniger und Kompressoren.

6.2 Für das Steuern eines Fahrzeuges der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war gemäß Unterweisungsunterlage „Steuern von Fahrzeugen der Friedhöfe Wien GmbH, Transportieren von Personen und Gütern“ eine betriebsinterne Fahrbewilligung gemäß AM-VO erforderlich. Neben dieser betriebsinternen Fahrbewilligung mussten Fahrzeuglenkende je nach Fahrzeugart auch die entsprechenden Berechtigungen wie Staplerscheine, Kranscheine und Führerscheine besitzen. Vor Arbeitsbeginn hatten sie das Fahrzeug auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen.

6.3 Ausgehend von der Konzernbereichsrichtlinie Nr. 3/2020 der B&F-Bestattung und Friedhöfe GmbH trat mit 1. April 2020 im gesamten Konzernbereich also auch für die FRIEDHÖFE WIEN GmbH das „Handbuch zur Nutzung von Dienstfahrzeugen (Pkw und Lkw)“ in Kraft.

6.4 Die stichprobenweise Prüfung der Unterweisungsunterlagen samt den Listen über die nachweisliche Teilnahme der Bediensteten durch den Stadtrechnungshof Wien gab - abgesehen von Punkt 12.9 - keinen Anlass zur Kritik.

7. Prüfungen von Maschinen gemäß Arbeitsmittelverordnung

7.1 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH verfügte am Wiener Zentralfriedhof über Arbeitsmittel, die gemäß AM-VO prüfpflichtig sind. Zu diesen gehörten lt. einer Aufstellung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH mit Stand vom 31. Dezember 2020:

- 64 Elektrofahrzeuge (Elektrotransporter, Elektrokarren und Golfcars),
- 9 kraftstoffbetriebene Aufsitzmäher,
- 8 Gräberbagger,
- 7 Kleintraktoren (z.T. mit Rasenmähfunktion),
- 7 Radlader,
- 3 Hakengeräte auf dieselbetriebenen Lkw,
- 3 dieselbetriebene Hubstapler,
- 3 benzinbetriebene Dumper,
- 2 Elektrohubstapler,
- 2 Ladekräne auf dieselbetriebenen Lkw,

- 1 Bodenfräser und
- 1 Doppelvibrationswalze.

7.2 Die wiederkehrende Prüfung prüfpflichtiger Arbeitsmittel hat gemäß AM-VO mindestens 1-mal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten zu erfolgen.

7.3 Einerseits haben Arbeitgebende den Arbeitnehmenden ordnungsgemäß geprüfte Arbeitsmittel bereitzustellen. Andererseits haben sich die Arbeitnehmenden vor jedem Einsatz eines prüfpflichtigen Arbeitsmittels zu vergewissern, ob das Arbeitsmittel verwendet werden darf. Nicht ordnungsgemäß geprüfte Arbeitsmittel dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Am Arbeitsmittel ist üblicherweise an einer gut sichtbaren Stelle eine Prüfplakette angebracht. Die Lochung der Prüfplakette weist in der Regel auf die letzte wiederkehrende Prüfung hin.

7.4 Um die Einhaltung der gegenständlichen Arbeitnehmendenschutzbestimmungen zu kontrollieren, nahm der Stadtrechnungshof Wien zunächst Einschau in die Aufstellungen über die durchgeführten Prüfungen gemäß AM-VO. Ausgehend von diesen Aufstellungen ließ er sich bei Unklarheiten bzw. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit möglichen Überschreitungen von gesetzlich vorgegebenen Fristen Prüfbefunde und Nachweise über die Verwendung bzw. Stilllegung von Arbeitsmitteln vorlegen.

7.5 Bei den insgesamt 110 prüfpflichtigen Arbeitsmitteln (s. Punkt 7.1) fand der Stadtrechnungshof Wien für den Betrachtungszeitraum vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 in rd. 10 Fällen Mängel bei der Einhaltung von Prüfintervallen für die wiederkehrende Prüfung gemäß AM-VO. Im Folgenden werden dazu 3 Beispiele angeführt.

7.6 Der Aufsitzmäher mit der Betriebsnummer 3510 wurde am 17. Oktober 2017 und am 18. April 2019 gemäß AM-VO wiederkehrend geprüft. Im Kalenderjahr 2018 erfolgte keine wiederkehrende Prüfung. Diese wäre aber erforderlich gewesen, da in

jedem Kalenderjahr eine Prüfung gemäß AM-VO stattzufinden hat. Der Aufsitzmäher hätte nach der letzten wiederkehrenden Prüfung am 17. Oktober 2017 gemäß AM-VO höchstens bis zum 31. Dezember 2018 von Arbeitnehmenden verwendet werden dürfen. Trotzdem kam der Aufsitzmäher im Jahr 2019 bis zum 17. April 2019 mit rd. 50 Betriebsstunden ungeprüft zum Einsatz. Der Prüfbefund aus dem Jahr 2017 konnte dem Stadtrechnungshof Wien nicht mehr vorgelegt werden. Der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war aber noch das Prüfdatum 17. Oktober 2017 bekannt. Prüfbefunde sind aber gemäß AM-VO von den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Der Aufsitzmäher war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien noch nicht ausgeschieden.

7.7 Der Aufsitzmäher mit der Betriebsnummer 3505 wurde am 20. Juli 2017 und am 24. Mai 2019 gemäß AM-VO wiederkehrend geprüft. Im Kalenderjahr 2018 erfolgte keine wiederkehrende Prüfung. Der Aufsitzmäher hätte höchstens 15 Monate nach der letzten wiederkehrenden Prüfung am 20. Juli 2017 gemäß AM-VO von Arbeitnehmenden verwendet werden dürfen. Trotzdem kam der Aufsitzmäher zwischen dem 20. Oktober 2018 und dem 24. Mai 2019 mit rd. 60 Betriebsstunden ungeprüft zum Einsatz. Der Prüfbefund aus dem Jahr 2017 konnte dem Stadtrechnungshof Wien nicht mehr vorgelegt werden. Der FRIEDHÖFE WIEN GmbH war nur noch das Prüfdatum 20. Juli 2017 bekannt. Prüfbefunde sind aber gemäß AM-VO von den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Der Aufsitzmäher war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien noch nicht ausgeschieden.

7.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Prüfbefunde von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gemäß AM-VO jedenfalls bis zu ihrem Ausscheiden aufzubewahren.

7.9 Der Baggerlader mit der Betriebsnummer 8715 wurde am 28. Dezember 2017 und am 30. April 2019 gemäß AM-VO wiederkehrend geprüft. Obwohl vorgeschrieben, erfolgte im Kalenderjahr 2018 keine wiederkehrende Prüfung. Der Baggerlader hätte daher ab 1. Jänner 2019 gemäß AM-VO nicht von Arbeitnehmenden verwendet

werden dürfen. Trotzdem kam der Baggerlader zwischen dem 3. Jänner 2019 und dem 10. April 2019 mit rd. 200 Betriebsstunden ungeprüft zum Einsatz.

7.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden sicherzustellen, dass prüfpflichtige Arbeitsmittel nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO zum Einsatz kommen.

7.11 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH erstellte eine Sammlung von Arbeitsmitteldatenblättern, die ihr als Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß DOK-VO dient. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hat die beim Einsatz eines Arbeitsmittels festgestellten Gefahren und die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet zu enthalten.

7.12 Die Doppelvibrationswalze mit der Betriebsnummer 8702 und dem Baujahr 1990 ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nicht enthalten. Die Doppelvibrationswalze wurde im Betrachtungszeitraum auch keinen wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO unterzogen, wie die Einsicht des Stadtrechnungshofes Wien in die Aufstellungen über Arbeitsmittel des Wiener Zentralfriedhofes (s. Punkt 7.4) ergab. Von einer Doppelvibrationswalze können bei Arbeiten Gefahren ausgehen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu benennen sind, um darauf aufbauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abzuleiten.

7.13 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, die am Wiener Zentralfriedhof verwendete Doppelvibrationswalze mit allen gemäß DOK-VO erforderlichen Angaben in das vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzunehmen.

7.14 In der Sammlung von Arbeitsmitteldatenblättern (s. Punkt 7.11) war festgehalten, dass die am Wiener Zentralfriedhof vorhandene und seit dem Jahr 2006 in Betrieb befindliche Bodenfräse mit der Betriebsnummer 3703 1-mal jährlich zu prüfen ist. Die

Bodenfräse wurde im Betrachtungszeitraum aber keinen wiederkehrenden Prüfungen gemäß AM-VO unterzogen, wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Aufstellungen über Arbeitsmittel des Wiener Zentralfriedhofes (s. Punkt 7.4) ergab.

7.15 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, die Bodenfräse und die Doppelvibrationswalze, die am Wiener Zentralfriedhof eingesetzt werden, gemäß AM-VO wiederkehrend zu prüfen. Diese sind selbstfahrend ausgeführt und daher gemäß AM-VO als prüfpflichtig anzusehen.

8. Prüfungen von Fahrzeugen gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967

8.1 Am Wiener Zentralfriedhof waren Kfz vorhanden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen angemeldet waren und somit polizeiliche Kennzeichen trugen. Von prüfpflichtigen Anbaugeräten abgesehen, mussten diese Kfz nicht gemäß AM-VO wiederkehrend geprüft werden, da sie ohnehin gemäß § 57a KFG. 1967 einer wiederkehrenden Begutachtung zu unterziehen waren. Dazu gehörten mit Stand vom 31. Dezember 2020 folgende Kfz:

- 12 dieselbetriebene Klein-Lkw (N1, z.B. Kastenwägen und Pritschenwägen),
- 5 schwere Lkw (N3) mit Anbaugeräten,
- 4 dieselbetriebene Traktoren,
- 2 dieselbetriebene Pkw,
- 1 dieselbetriebenes Unimog,
- 1 dieselbetriebenes 4-rädriges Leichtkraftfahrzeug (Mopedauto) und
- 1 dieselbetriebenes Kommunalfahrzeug (Motorkarren).

8.2 Die wiederkehrenden Begutachtungen der aufgezählten Fahrzeuge wurden - von Ausnahmen abgesehen - rechtzeitig veranlasst. Die Ausnahmen betrafen einen Kastenwagen der Fahrzeugklasse N1 mit der Betriebsnummer 1906, eine Zugmaschine der Fahrzeugklasse T mit der Betriebsnummer 8409 und einen 2-achsigen Lkw der Fahrzeugklasse N3 mit der Betriebsnummer 5692. Der Lkw war mit einem Ladekran und einer kippbaren Ladefläche ausgerüstet.

8.3 Der Kastenwagen mit der Betriebsnummer 1906 war am 1. Juli 2008 erstmalig zugelassen worden. Im Betrachtungszeitraum fanden die wiederkehrenden Begutachtungen am 21. September 2017, am 26. Juli 2018 und am 10. Februar 2020 statt. Sofern der Kastenwagen nach dem 31. Juli 2019 und vor dem 10. Februar 2020 auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet worden war, hätte die wiederkehrende Begutachtung nicht erst am 10. Februar 2020 stattfinden dürfen. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Fahrtenbuchaufzeichnungen zum Kastenwagen ergab, dass der Kilometerstand des Kastenwagens am 5. August 2019 87.308 km und am 10. Februar 2020 90.926 km betrug. Die Differenz von 3.618 km war zum Großteil auf öffentlichen Verkehrsflächen zurückgelegt worden.

8.4 Im Rahmen der am 10. Februar 2020 abgeschlossenen wiederkehrenden Begutachtung des Kastenwagens wurde ein schwerer Mangel festgestellt, der für den Erhalt einer positiven Befundung zu beheben war. Der schwere Mangel betraf die Windschutzscheibe, die gesprungen war. Ob bzw. wie lange die Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH den Kastenwagen mit einem schweren Mangel ohne aufrechte Begutachtungsplakette benützt hatten, war nicht mehr feststellbar.

8.5 Die Zugmaschine mit der Betriebsnummer 8409 war im September 1992 erstmalig zugelassen worden. Im Betrachtungszeitraum fanden die wiederkehrenden Begutachtungen am 19. Oktober 2017, am 12. April 2019 und am 4. Februar 2020 statt. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Einsatzbücher zur Zugmaschine ergab, dass die Zugmaschine nach dem 31. Jänner 2019 und vor dem 12. April 2019 an 7 Tagen ohne gültige Begutachtungsplakette von einem Mitarbeiter verwendet worden war. Laut Mitteilung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurde die Zugmaschine an diesen 7 Tagen für Transportzwecke mit wenigen Betriebsstunden eingesetzt. Eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG. 1967 ist bei ausschließlicher Verwendung am Friedhofsgelände nicht zwingend erforderlich, wenn ein gültiger Prüfbefund gemäß AM-VO vorliegt. Dieser Prüfbefund konnte von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH aber nicht vorgelegt werden.

8.6 Im Rahmen der am 19. Oktober 2017 abgeschlossenen wiederkehrenden Begutachtung der Zugmaschine wurde ein schwerer Mangel festgestellt, der für den Erhalt einer positiven Befundung zu beheben war. Der schwere Mangel betraf den hinteren Kotflügel. Der hintere Kotflügel schützt Personen vor dem drehenden Rad und ist daher sicherheitstechnisch wichtig. Ob bzw. wie lange die Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH der Zugmaschine mit einem schweren Mangel ohne aufrechte Begutachtungsplakette benützt hatten, war nicht mehr feststellbar.

8.7 Der Lkw der Fahrzeugklasse N3 mit der Betriebsnummer 5692 war am 3. März 2008 erstmalig zugelassen worden. Im Betrachtungszeitraum fanden die wiederkehrenden Begutachtungen am 11. Mai 2017, am 12. April 2018, am 30. April 2019 und am 2. März 2020 statt. Sofern der Lkw nach dem 31. März 2019 und vor dem 30. April 2019 auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet worden war, hätte die wiederkehrende Begutachtung nicht erst am 30. April 2019 stattfinden dürfen. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Fahrtenbuchaufzeichnungen zum Lkw ergab, dass der Kilometerstand des Lkw am 1. April 2019 86.837 km und am 29. April 2019 87.019 km betrug. Die Differenz von 182 km wurde von drei Lenkerinnen bzw. Lenkern ohne gültige Begutachtungsplakette zurückgelegt, wovon die meisten Fahrten auf dem Wiener Zentralfriedhof stattfanden. Auf öffentliche Verkehrsflächen entfielen bei 2 Fahrten 71 km von 182 km.

8.8 Im Rahmen der am 30. April 2019 abgeschlossenen wiederkehrenden Begutachtung des Lkw wurden schwere Mängel festgestellt, die für den Erhalt einer positiven Befundung zu beheben waren. Die schweren Mängel betrafen die Scheibenwischer und den Kraftstofftank. Ob bzw. wie lange die Mitarbeitenden der FRIEDHÖFE WIEN GmbH den Lkw mit schweren Mängeln ohne aufrechte Begutachtungsplakette benützt hatten, war nicht mehr feststellbar.

8.9 Die wiederkehrende Begutachtung ist gemäß KFG. 1967 jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung vorzunehmen. Gemäß 34. KFG-Novelle kann sie bei Lkw der Fahrzeugklasse N3 ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung auch in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat

durchgeführt werden. Ein Überziehen ist seit dem 20. Mai 2018 nicht mehr möglich, weshalb die Fahrten im April 2019 nicht erlaubt waren.

8.10 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass Bedienstete ihren Pflichten als Kraftfahrzeuglenkende gemäß KFG. 1967 nicht im vollen Umfang nachkamen. Es wäre den Bediensteten zumutbar gewesen, sich davon zu überzeugen, ob das von ihnen gelenkte Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprach. Dazu gehört der Blick auf die Lochung der Begutachtungsplakette vor Fahrtantritt. Insbesondere hätte die Zulassungsbesitzerin gemäß KFG. 1967 dafür Sorge tragen müssen, dass die Fahrzeuge den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen.

8.11 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden sicherzustellen, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültiger Begutachtungsplakette verwendet werden, sofern diese Fahrzeuge gemäß § 57a KFG. 1967 wiederkehrend zu begutachten sind.

9. Abrollcontainer

9.1 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH verfügte mit Stand vom 22. März 2022 über 28 Abrollcontainer am Standort des Wiener Zentralfriedhofes. Die Beladung der Abrollcontainer erfolgt in der Regel am Boden stehend. Als Ladegüter kommen beispielsweise Abfälle von Baumschnittarbeiten oder Bauschutt in Frage. Die Abrollcontainer können mit dem Hakengerät von speziell dafür ausgeführten Lkw aufgenommen und so am Lkw transportiert werden.

9.2 Beim Hochziehen oder Abladen des Abrollcontainers greift das Hakengerät des Lkw am Aufnahmebügel des Containers an. Dabei wirken auf den Bügel große Kräfte. Der Bügel besteht meist aus Rundstahl mit einem Durchmesser von 60 mm. Die Kontaktstelle zwischen Aufnahmebügel und Haken nützt sich mit der Zeit durch Reibung ab. Außerdem kommt es zu Korrosionserscheinungen. So nimmt die Materialstärke des Aufnahmebügels allmählich ab. Im schlechtesten Fall hält ein

abgenützter Aufnahmebügel der Belastung beim Hochziehen oder Abladen nicht mehr stand und bricht. Der Abrollcontainer kann dadurch außer Kontrolle geraten und Schäden an Personen und Sachen verursachen. Der Stadtrechnungshof Wien behandelte diese Thematik in seinen Berichten „MA 48, Einhaltung von Beladungsbestimmungen bei Transporten, StRH V - 48-2/14“, und „MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen auf öffentlichen Verkehrsflächen, StRH V - 13/20“.

9.3 Die bei einer Begehung am Wiener Zentralfriedhof am 20. Juli 2021 in der Betriebswerkstätte vorgefundenen Abrollcontainer befanden sich augenscheinlich in einem guten Zustand. Ihr technischer Zustand gab somit keinen Anlass zur Kritik.

9.4 Laut Mitteilung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH wurden die Abrollcontainer keinen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen. Dazu besteht gemäß § 8 AM-VO auch keine Verpflichtung. Da Arbeitgebende gemäß ASchG verpflichtet sind, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen, wäre es aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien vorteilhaft bzw. technisch erforderlich, die Abrollcontainer 1-mal jährlich einer Prüfung durch eine fachkundige Person beispielsweise aus der eigenen Betriebswerkstätte zu unterziehen. Um alle wesentlichen Prüfpunkte für Abrollcontainer abzudecken, sollte der Musterprüfbefund aus dem Anhang 3 der DGUV-Information 214-017 - „*Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern*“ (Ausgabedatum: Juni 2021) zur Anwendung kommen. Zu den Prüfpunkten aus dem Prüfbefund gehören u.a. die Aufnahmebügel, die Verriegelungsösen, die Türen, die Aufstiege, die Schweißnähte, die Rollen und die Verschlüsse. Die zitierte DGUV-Information wurde in der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet und wendet sich an Unternehmen und deren Beschäftigte, um ihnen Hilfen für ein sicheres Arbeiten mit Abrollcontainern an die Hand zu geben. Eine vergleichbare österreichische Information existiert zu diesem Thema nicht, wie die Internetrecherche des Stadtrechnungshofes Wien ergab. Die DGUV-Information wurde nicht per Gesetz oder Verordnung in Österreich für verbindlich erklärt. Sie war aber als Maßstab für Sorgfaltsanforderungen heranzuziehen, da sie den damaligen Stand der Technik darstellte.

9.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, die Abrollcontainer 1-mal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Der Prüfbefund sollte die Prüfpunkte gemäß Anhang 3 der DGUV Information 214-017 - „*Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern*“ (Ausgabedatum: Juni 2021) umfassen.

10. Schäden

10.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in Meldungen von Schäden, die beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen der FRIEDHÖFE WIEN GmbH am Wiener Zentralfriedhof entstanden sind. Die Meldungen bildeten den Ausgangspunkt für die Schadensabwicklung durch die zuständige Versicherung. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über Art und Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2020 vorgekommenen Schadensfälle.

Tabelle 1: Anzahl von Schadensfällen beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen

Art	2017	2018	2019	2020	Summe
Schäden an Fahrzeugen durch Arbeitsvorgänge	1	0	0	1	2
Schäden an Fahrzeugen durch Verkehrsunfälle	0	1	1	2	4
Sonstige Schäden an Fahrzeugen	0	1	1	0	2
Schäden an Grabanlagen durch Arbeitsvorgänge	1	1	2	0	4
Schäden an Grabanlagen durch Fahrbewegungen	3	1	3	5	12
Summe	5	4	7	8	24

Quelle: FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

10.2 Im Betrachtungszeitraum kam es 2-mal zu Beschädigungen an Fahrzeugen durch Arbeitsvorgänge (s. Tabelle 1). Beim Ausladen von Geräten aus einem Elektrofahrzeug fiel im Jahr 2020 eine Hebezange auf das Gaspedal und setzte das Fahrzeug unkontrolliert in Bewegung, wodurch es mit einem am Friedhofsgelände ordnungsgemäß geparkten Privatfahrzeug zusammenstieß. Im Jahr 2017 kam bei Mäharbeiten ein Fahrzeug auf der Wiese ins Rutschen und prallte gegen einen Baum. Bei diesem Vorfall wurden die Fahrerkabine und ihre Türe beschädigt.

10.3 Fahrzeuge der FRIEDHÖFE WIEN GmbH waren an 4 Verkehrsunfällen im Wiener Zentralfriedhof beteiligt (s. Tabelle 1). Ein Elektrofahrzeug der Friedhofsgärtnerei kollidierte im Jahr 2020 mit einem Mopedauto der Friedhofsaufsicht. Im Jahr 2019

streifte ein Elektrofahrzeug einen Wegweiser und beschädigte dabei den linken Scheinwerfer und die Kunststofffront des Fahrzeuges. Bei einem weiteren Fall fuhr eine Mitarbeiterin der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Jahr 2018 mit ihrem Elektrofahrzeug gegen einen von rechts kommenden Pkw eines Friedhofsbesuchers.

10.4 Bei einem anderen Verkehrsunfall überquerte ein Elektrofahrzeug der FRIEDHÖFE WIEN GmbH im Jahr 2020 von einem Nebenweg kommend einen Hauptweg am Wiener Zentralfriedhof. Dabei stieß ein am Hauptweg fahrender, von rechts kommender privater Radfahrer nach einer Notbremsung gegen einen Anhänger mit einem Hochdruckreiniger, der am Elektrofahrzeug angehängt war. Das passierte, kurz bevor das bauartbedingt langsam fahrende Wagengespann den gesamten Hauptweg überquert hatte, am - in Fahrtrichtung des Radfahrers gesehen - rechten Fahrbahnrand des 9 m breiten Hauptweges. Der Radfahrer verletzte sich dabei die Schulter.

10.5 Sofern es künftig zu Häufungen von Vorfällen mit privaten Fahrrädern kommt, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Verwendung von Fahrrädern Anpassungen der BAO erforderlich sind.

10.6 Die sonstigen Schäden an Fahrzeugen aus der Tabelle 1 entstanden in einem Fall durch Ausrutschen eines Mitarbeiters der FRIEDHÖFE WIEN GmbH beim Öffnen einer Beifahrertüre eines Pritschenwagens, wodurch die hintere Türe eines geparkten privaten Pkw beschädigt wurde. In einem anderen Fall zerbrach das Glas der Beifahrertür eines Elektrofahrzeuges, als diese während der Fahrt plötzlich aufging.

10.7 Zu den in der Tabelle 1 genannten Schäden an Grabanlagen durch Arbeitsvorgänge gehörte ein Vorfall, bei dem beim Öffnen eines Grabes der Grabstein auf die kopfseitig angrenzende Grabstelle fiel. Bei 2 anderen Vorfällen beschädigten Bagger beim Zuschütten des Grabes Grabsteine. Einmal hinterließ das Hydrauliköl des Baggers Flecken am Grabstein.

10.8 Da die Wege zwischen den Gräbern z.T. eng bzw. manchmal auch uneben sind, können sich bereits bei kleinen Fahrfehlern mit Fahrzeugen und Baggern Schäden an den Grabanlagen durch Berührungen und Kollisionen ergeben. Insgesamt traten im betrachteten Zeitraum 12-mal Schäden an Grabanlagen durch Fahrbewegungen auf (s. Tabelle 1). In 4 von 12 Fällen löste nicht das Fahrzeug selbst, sondern das Ladegut am Fahrzeug das Umstürzen von Grabsteinen aus. Beim Ladegut handelte es sich um wegstehende pflanzliche Rodungsteile bzw. um sperrige Leitern.

10.9 In Anbetracht des Umstandes, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH einen großflächigen Friedhof mit sehr vielen Grabanlagen zu betreuen hat (vgl. Punkt 2.3), erschien dem Stadtrechnungshof Wien die Anzahl der Schäden als eher gering bzw. als unauffällig.

10.10 Erfreulich war, dass die Friedhofsbesuchenden im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme des in Punkt 10.4 dargestellten Fahrradunfalles keine bekanntgewordenen Personenschäden erlitten. Das ist insbesondere im Hinblick auf die relativ hohe Anzahl an Friedhofsbesuchenden ein Hinweis darauf, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH die am Wiener Zentralfriedhof anfallenden Arbeiten wie beispielsweise Grabungen für Beerdigungen und gärtnerische Arbeiten grundsätzlich rücksichtsvoll, umsichtig und ausreichend abgesichert vornahm. Anderenfalls wären beispielsweise Unfälle durch Stürze in ungesicherte offene Gruben sowie durch hochgeschleuderte Gegenstände beim Einsatz von Rasenmähern und Freischneidern oder durch herunterfallende Äste beim Baumschnitt durchaus möglich bzw. denkbar gewesen.

10.11 Wenngleich die Anzahl der Sachschäden relativ klein war, fiel dem Stadtrechnungshof Wien dennoch auf, dass es im Umgang mit Elektrofahrzeugen insbesondere im letzten Jahr des 4-jährigen Betrachtungszeitraumes zu Vorfällen kam. In einem Fall trat beispielsweise das unkontrollierte Anfahren eines Elektrofahrzeuges ohne Fahrerin bzw. Fahrer auf (s. Punkt 10.2). Die Mitarbeitenden waren im Umgang mit Elektrofahrzeugen unterwiesen worden, wie die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab. Um weitere Unfälle mit Elektrofahrzeugen zu verhüten (s. Punkt 4.2) erschien es dem Stadtrechnungshof

Wien nützlich, Bedienstete mit einer betriebsinternen Fahrbewilligung für Elektrofahrzeuge neuerlich im Umgang mit diesen zu unterweisen.

10.12 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Bedienstete mit einer betriebsinternen Fahrbewilligung für Elektrofahrzeuge neuerlich darin zu unterweisen, wie Elektrofahrzeuge zu verwenden sind. Im Speziellen sollte bei den Unterweisungen darauf eingegangen werden, wie Unfälle mit diesen verhütet werden können.

11. Arbeitsunfälle

11.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Unfallmeldungen für Erwerbstätige gemäß § 363 ASVG. Aufgrund dieser Gesetzesstelle hat die Dienstgeberin jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, der zuständigen Trägerin bzw. dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden.

11.2 Die Tabelle 2 gibt die Anzahl der Arbeitsunfälle wieder, die im Betrachtungszeitraum bei den Tätigkeiten am Wiener Zentralfriedhof gemäß Punkt 5.1 unter Verwendung von Maschinen und Fahrzeugen auftraten.

Tabelle 2: Anzahl von Arbeitsunfällen

Art	2017	2018	2019	2020	Summe
Aufsitzrasenmäher	1	0	0	0	1
Fahrzeuge	2	0	2	0	4
Gräberbagger	0	1	0	1	2
Laubblasgeräte	0	0	2	0	2
Radlader	0	0	0	1	1
Rebschere	0	1	0	0	1
Summe	3	2	4	2	11

Quelle: FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

11.3 Beim Aufnehmen von Laub mit dem Aufsitzrasenmäher (s. Tabelle 2) flog einer Mitarbeiterin an einem windigen Tag ein Blattstängel ins Gesicht und verletzte sie an einem Auge.

11.4 Es kam zu Arbeitsunfällen, an denen dienstliche Fahrzeuge beteiligt waren (s. Tabelle 2). Diese ereigneten sich beim Aussteigen aus einem Lkw, beim Anfahren an eine Grabanlage mit einem Golfcar durch einen Konzentrationsfehler sowie beim Kippen der Mulde eines Kleindumpers. Diese Unfälle führten in der genannten Reihenfolge zu einer Knöchelverletzung durch Umknicken eines Fußes, zu einer Platzwunde am Kopf und zum Einzwicken eines kleinen Fingers. Im Jahr 2019 stieß ein aus einer Friedhofsgruppe kommendes Elektrofahrzeug mit einem von rechts kommenden Radfahrer zusammen. Der Radfahrer fuhr auf einem Weg zwischen 2 Friedhofsgruppen. Die Unfallbeteiligten waren beide Mitarbeiter der FRIEDHÖFE WIEN GmbH. Der Radfahrer stürzte bei diesem Unfall und verletzte sich den Ellbogen.

11.5 Ein Mitarbeiter rutschte beim Absteigen von einem Gräberbagger (s. Tabelle 2) aus, wodurch er mit dem Kopf auf eine Grabstelle aufschlug und sich eine Platzwunde über dem rechten Auge zuzog. Bei einem anderen Vorfall zog sich ein Mitarbeiter beim Einsteigen in die Kabine eines Gräberbaggers am Haltegriff hoch, wobei er plötzlich einen Stich in der Schulter verspürte und dadurch arbeitsunfähig wurde.

11.6 Beim Entfernen von Blättern mit einem Laubblasgerät (s. Tabelle 2) stieg ein Mitarbeiter von der Grabeinfassung hinunter. Der rechte Fuß knickte um, wodurch er hinfiel und sich einen Bändereintriss zuzog. Bei einem weiteren Vorfall mit einem Laubblasgerät geriet eine Mitarbeiterin mit einem Fuß zwischen angrenzende Grabeinfassungen, wodurch der Fuß umknickte.

11.7 Beim Transport eines Baumes mit einem Radlader (s. Tabelle 2) löste sich ein Teil eines Jutesackes vom Baumballen. Während eine Mitarbeiterin das Stück Jute wieder auf die Schaufel des Radladers geben wollte, senkte die Fahrerin des Radladers die Schaufel. Dabei wurde der rechte Fuß der Mitarbeiterin von der Schaufel getroffen und geprellt.

11.8 Beim Entfernen von wildwachsenden Pflanzen an einer Grabeinfassung schnitt sich ein Mitarbeiter mit einer Rebschere (s. Tabelle 2) in den Daumen.

11.9 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH reagierte auf die Unfälle mit Unterweisungen der Verunfallten. Die Unterweisungen bezogen sich auf den jeweiligen Arbeitsplatz und auf den Aufgabenbereich der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Sie waren darauf ausgerichtet, künftig Arbeitsunfälle zu vermeiden.

11.10 Dem Stadtrechnungshof Wien erschien die Anzahl und die Art der Arbeitsunfälle in Anbetracht der möglichen Gefahren bei den am Wiener Zentralfriedhof vorkommenden Arbeiten im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeitenden (s. Punkt 2.3) als unauffällig. Den auftretenden Gefahren kann grundsätzlich durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen sowie durch die Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen begegnet werden, um die Anzahl der Arbeitsunfälle zu minimieren.

12. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bezüglich Fahrzeugverkehr

12.1 Der Stadtrechnungshof Wien beobachtete am 25. Februar 2022, wie ein Elektrotransporter der FRIEDHÖFE WIEN GmbH ohne Kennzeichentafel auf der Simmeringer Hauptstraße in stadtauswärtiger Fahrtrichtung fuhr und rechts in Richtung zum 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes abbog (s. Abbildung 1). Der Elektrotransporter mit der Betriebsnummer 8201 war von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht zum Verkehr angemeldet worden.

Abbildung 1: Fahrt mit einem Elektrotransporter auf der öffentlichen Verkehrsfläche



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.2 Transportkarren wie beispielsweise Elektrotransporter sind vom Anwendungsbereich des KFG. 1967 ausgenommen, wenn mit ihnen im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert werden oder auf ganz kurzen Strecken bzw. auf gemäß StVO. 1960 als Baustelle gekennzeichneten Strecken befahren werden. Das Längsbefahren längerer Strecken ist unzulässig. Laut einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 9. Juli 2018 sind als „ganz kurze Strecken“ im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. b KFG. 1967 lediglich Strecken von ca. 10 m anzusehen: „Nachdem der Beschuldigte mit dem Radlader jedoch mindestens 300 m entlang der öffentlichen Straße gefahren ist, kommt ihm die angeführte Ausnahme nicht zugute.“ Die vom Elektrotransporter auf der Simmeringer Hauptstraße zurückgelegte Strecke betrug deutlich mehr als 10 m. Der Elektrotransporter hatte lt. Datenblatt der österreichischen Vertriebsfirma abhängig von der Art der verwendeten Batterie eine Bauartgeschwindigkeit von zumindest 50 km/h. Für die FRIEDHÖFE WIEN GmbH war die höchste erreichbare

Geschwindigkeit von der Fahrzeugherstellerin auf 20 km/h gedrosselt worden. Diese Geschwindigkeit entsprach der erlaubten Höchstgeschwindigkeit am Wiener Zentralfriedhof (s. Punkt 3.3). Der Elektrotransporter hätte aufgrund seiner Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h auf öffentlichen Verkehrsflächen regulär nur mit einer Anmeldung zum Verkehr verwendet werden dürfen.

12.3 Laut Mitteilung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH vom 25. März 2022 wurden Kfz mit dem Standort Wiener Zentralfriedhof ohne Anmeldung zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Wiener Zentralfriedhofes ausschließlich für Fahrten zwischen dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, dem Friedhof Kaiserebersdorf und der Feuerhalle Simmering verwendet, wobei Distanzen von 400 m bis 1.300 m zurückzulegen waren. Eine darüber hinaus gehende Verwendung auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgte lt. Mitteilung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH aber nicht.

12.4 Hingewiesen wird an dieser Stelle auf mögliche Verwaltungsstrafen sowie auf die Problematik ausbleibender Versicherungsleistungen, wenn sich bei einem Unfall mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr herausstellt, dass das Kfz schneller als 10 km/h fahren konnte.

12.5 Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien auf dessen Ersuchen Listen von Fahrzeugen am Standort Wiener Zentralfriedhof, die von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH in den Jahren 2017 bis 2020 ohne Anmeldung zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen Verwendung fanden. Die Listen umfassten 44 Kfz. Die Bauartgeschwindigkeit der einzelnen Kfz war in den Listen nicht eingetragen. Dem Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien für Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h Bescheinigungen gemäß § 96 KFG. 1967 vorzulegen, konnte nicht entsprochen werden, da diese Bescheinigungen lt. FRIEDHÖFE WIEN GmbH nicht vorhanden waren. Ebenso wurden nicht für alle Kfz, bei denen aufgrund ihrer Bauart anzunehmen war, dass ihre Bauartgeschwindigkeit höher als 10 km/h war, technische Datenblätter vorgelegt. Die Datenblätter wären aber notwendig gewesen, um beurteilen zu können, welche

kraftfahrrechtliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre, um die Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen regulär verwenden zu dürfen.

12.6 Da die jeweiligen Fahrzeugtypen in den Listen relativ genau angegeben waren, führte eine Internetrecherche des Stadtrechnungshofes Wien zum Ergebnis, dass von den 44 Kfz (s. Punkt 12.5) rd. 2/3 eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h bzw. auch von deutlich mehr als 10 km/h aufwiesen. Bei rd. einem Drittel der Kfz wäre es nach einer Einschätzung der Ergebnisse aus der Internetrecherche möglich gewesen, dass sie eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h hatten. Das Einhalten dieser Grenze für die Bauartgeschwindigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 96 KFG. 1967 durch die Behörde, wobei auch andere Bestimmungen gemäß KFG. 1967 einzuhalten sind. Diese Bescheinigung ist gemäß KFG. 1967 bei Fahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen mitzuführen und auf Verlangen von Exekutivorganen vorzulegen.

12.7 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn für sie eine 10 km/h - Bescheinigung gemäß § 96 KFG. 1967 vorliegt.

12.8 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind und dementsprechend auch Kennzeichentafeln tragen. Davon unbeschadet ist die Anwendung diesbezüglicher Ausnahmebestimmungen gemäß KFG. 1967, sofern diese zutreffen.

12.9 Ohne auf die Bauartgeschwindigkeit einzugehen, ging aus der Unterweisungsunterlage für Elektrofahrzeuge der FRIEDHÖFE WIEN GmbH vom 8. November 2019 hervor, dass im öffentlichen Verkehr im Heckbereich des Fahrzeuges sogenannte „10 km“-Tafeln anzubringen wären. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass diese Tafeln gemäß Anlage 8 zur KDV. 1967 nur auf Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h angebracht

werden dürfen, wenn für diese eine Bescheinigung gemäß § 96 KFG. 1967 vorliegt. An Elektrofahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h dürfen diese Tafeln nicht angebracht werden. Die bei der FRIEDHÖFE WIEN GmbH verwendeten Elektrofahrzeuge wiesen lt. den Ergebnissen der Internetrecherche des Stadtrechnungshofes Wien abhängig von der jeweiligen Fahrzeugtype eine Bauartgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h bzw. eventuell auch höher auf. Wegen ihrer Verwendung auf Friedhöfen (s. Punkt 3.3) war die höchste erreichbare Geschwindigkeit in der Regel auf 20 km/h herabgesetzt worden.

12.10 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, in ihrer Unterweisungsunterlage für Elektrofahrzeuge klarzustellen, auf welchen Kfz sogenannte „10 km“-Tafeln angebracht werden dürfen und auf welchen nicht. Außerdem wären die betreffenden Mitarbeitenden darin zu unterweisen, dass Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h - unabhängig vom Anbringen einer „10 km“-Tafel bzw. einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h - ohne Anmeldung zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht verwendet werden dürfen.

13. Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien bezüglich Arbeitsvorgänge

13.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte am 7. Juli 2021, am 25. November 2021 und am 18. Jänner 2022 unangekündigte Kontrollgänge durch den Wiener Zentralfriedhof durch. Ziel war es, zu prüfen, ob die am Friedhof vorgenommenen Arbeiten sicherheitstechnisch ordnungsgemäß erfolgten oder durch sie Friedhofsbesuchende bzw. Arbeitende in ihrer Gesundheit gefährdet waren.

13.2 Der Stadtrechnungshof Wien beobachtete bei seinen Kontrollgängen am Wiener Zentralfriedhof:

- Arbeiten mit Gräberbaggern,
- Verwenden von Kompressoren,
- Einsatz von Laubblasgeräten,
- Bewegen von Lasten mit einem Hubstapler,

- Heben von Lasten unter Verwendung des Ladekranes eines Lkw,
- Gießen von Pflanzen,
- Streuen von glatten Wegen und
- Einebnen von Gartenflächen mit einem Radlader.

Die aufgezählten Arbeiten wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte keinen Verbesserungsbedarf.

13.3 Hingegen wurden bei den am 18. Jänner 2022 durchgeführten Baumschnitarbeiten, bei denen eine Kettensäge mit Verbrennungskraftmotor und eine Hubarbeitsbühne verwendet wurden, die geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen z.T. nicht eingehalten. Es handelte sich um die einzige Beobachtung von Baumschnitarbeiten im Rahmen der unangekündigten Kontrollgänge (s. Punkt 13.1). Der auf der Hubarbeitsbühne stehende Arbeitnehmer verwendete keinen Sicherheitsgurt, keinen Schutzhelm, keinen Gehörschutz und keinen Gesichtsschutz, obwohl dies aufgrund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen (vgl. AUVA [2019] und AUVA [2020]) erforderlich gewesen wäre. Die erforderliche Arbeitsbekleidung bestehend aus Arbeitshandschuhen, einem Schnittschutzgewand und den entsprechenden Sicherheitsschuhen wurde hingegen getragen.

13.4 Der Arbeitnehmer war lt. Mitteilung der FRIEDHÖFE WIEN GmbH zuvor in der richtigen Durchführung der gegenständlichen Arbeiten unterwiesen worden. Außerdem war ihm die komplette persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt worden. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH legte einen Nachweis darüber vor, dass der eigentlich vorhandene Sicherheitsgurt zuletzt am 10. Februar 2021 vorschriftsgemäß auf seine Funktionstüchtigkeit geprüft worden war.

13.5 Aufgrund dieser Beobachtung des Stadtrechnungshofes Wien vom 18. Jänner 2022 ermahnte die FRIEDHÖFE WIEN GmbH den Arbeitnehmer, sich künftig genau an die Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu halten, um Unfälle zu vermeiden bzw. deren Folgen zu verringern. Außerdem wurde von ihr eine

Nachschulung in der richtigen Durchführung von Baumschnittarbeiten mit Kettensägen unter Verwendung einer Hubarbeitsbühne aller dafür zuständigen Mitarbeitenden durch die FRIEDHÖFE WIEN GmbH veranlasst. Eine Empfehlung von Maßnahmen durch den Stadtrechnungshof Wien war daher nicht mehr erforderlich.

14. Feststellungen

Festzustellen war, dass die FRIEDHÖFE WIEN GmbH noch während der Prüfung Maßnahmen zur Einhaltung von Arbeitnehmendenschutzbestimmungen traf, um die ordnungsgemäße Durchführung von Baumschnittarbeiten mit Kettensägen unter Verwendung einer Hubarbeitsbühne bei ihren Mitarbeitenden durchzusetzen.

15. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Prüfbefunde von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln gemäß AM-VO wären jedenfalls bis zu ihrem Ausscheiden aufzubewahren (s. Punkt 7.8).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Durch geeignete Maßnahmen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und bei der Unterweisung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass prüfpflichtige Arbeitsmittel nur mit gültiger wiederkehrender Prüfung gemäß AM-VO zum Einsatz kommen (s. Punkt 7.10).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr.3:

Die am Wiener Zentralfriedhof verwendete Doppelvibrationswalze wäre mit allen gemäß DOK-VO erforderlichen Angaben in das vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzunehmen (s. Punkt 7.13).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Doppelvibrationswalze wird in das vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Bodenfräse und die Doppelvibrationswalze, die am Wiener Zentralfriedhof eingesetzt werden, wären gemäß AM-VO wiederkehrend zu prüfen. Diese sind selbstfahrend ausgeführt und daher gemäß AM-VO als prüfpflichtig anzusehen (s. Punkt 7.15).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Bodenfräse und die Doppelvibrationswalze werden künftig wiederkehrend geprüft.

Empfehlung Nr. 5:

Durch geeignete Maßnahmen bei der Verwaltung des Fuhrparks und bei der Schulung der Mitarbeitenden wäre sicherzustellen, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültiger Begutachtungsplakette verwendet werden, sofern diese Fahrzeuge gemäß § 57a KFG. 1967 wiederkehrend zu begutachten sind (s. Punkt 8.11).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Abrollcontainer wären 1-mal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Der Prüfbefund sollte dabei die Prüfpunkte gemäß Anhang 3 der DGUV Information 214-017 - „*Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern*“ (Ausgabedatum: Juni 2021) umfassen (s. Punkt 9.5).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Abrollcontainer werden künftig wiederkehrend geprüft.

Empfehlung Nr. 7:

Sofern es künftig zu Häufungen von Vorfällen mit privaten Fahrrädern kommt, wäre zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Verwendung von Fahrrädern Anpassungen der BAO erforderlich sind (s. Punkt 10.5).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Friedhöfe Wien GmbH wird die Situation weiterhin beobachten und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Empfehlung Nr. 8:

Bedienstete mit einer betriebsinternen Fahrbewilligung für Elektrofahrzeuge wären neuerlich darin zu unterweisen, wie Elektrotransporter zu verwenden sind. Im Speziellen sollte bei den Unterweisungen darauf eingegangen werden, wie Unfälle mit diesen verhütet werden können (s. Punkt 10.12).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Mitarbeitenden werden von den Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern entsprechend unterwiesen.

Empfehlung Nr. 9:

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h wären auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn für sie eine 10 km/h - Bescheinigung gemäß § 96 KFG. 1967 vorliegt (s. Punkt 12.7).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h wären auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zu verwenden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind und dementsprechend auch Kennzeichentafeln tragen. Davon unbeschadet ist die Anwendung diesbezüglicher Ausnahmegestimmungen gemäß KFG. 1967, sofern diese zutreffen (s. Punkt 12.8).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die FRIEDHÖFE WIEN GmbH wird die betreffenden Kfz behördlich anmelden.

Empfehlung Nr. 11:

In der Unterweisungsunterlage für Elektrotransporter wäre klarzustellen, auf welchen Kfz sogenannte „10 km“-Tafeln anzubringen sind und auf welchen nicht. Außerdem wären die betreffenden Mitarbeitenden darin zu unterweisen, dass Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h - unabhängig vom Anbringen einer „10 km“-Tafel bzw. einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h - ohne Anmeldung zum Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht verwendet werden dürfen (s. Punkt 12.10).

Stellungnahme der FRIEDHÖFE WIEN GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Diesbezügliche Unterweisungsunterlagen werden entsprechend überarbeitet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022